

Erhöhung der Bierpreise.

Amtlich wird mitgeteilt: Die dem Zentralverbande der österreichischen Brauereindustriellenvereine angehörenden Brauereien haben sich bekanntlich am 1. September 1915 in einer beim Handelsministerium überreichten Erklärung verpflichtet, die geltenden Bierpreise insoweit unverändert aufrechtzuerhalten, als nicht gesteigerte Produktionskosten eine Erhöhung der Bierpreise unabwendbar machen. Anfang Dezember v. J. hat nun die Vertretung der österreichischen Brauindustrie in einer dem Handelsministerium vorgelegten Denkschrift mitgeteilt, daß die Brauereien mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte wesentliche Erhöhung der Herstellungskosten mit den bestehenden Preisen ihr Auslangen nicht mehr finden können und sich genötigt sehen, die Bierpreise in allen Kategorien durchschnittlich um 5 Kronen zu erhöhen. Die Pilsener Brauereien erklärten mit Rücksicht auf die Qualität ihrer Biere, über diese Erhöhung noch etwas hinausgehen zu müssen, um so mehr, als diese Brauereien durch den verminderten Export einen bedeutenden Ausfall zu verzeichnen haben. Die beabsichtigte Erhöhung der Bierpreise wurde insbesondere begründet mit der wesentlichen Verteuerung des hauptsächlichsten Rohstoffes, der Gerste, ferner mit der Erhöhung sämtlicher Hilfsmaterialien, der Steigerung der Preise der Futtermittel und der Kosten für die Erhaltung der Gasse und der Erhöhung der Löhne. Insbesondere sehen sich die Brauereien infolge der wesentlich eingeschränkten Erzeugung und der hiedurch verteuerten Regie zur Erhöhung der Bierpreise gezwungen. In dieser Beziehung wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Erzeugung noch wesentlich hinter der behördlich verfügbaren Einschränkung zurückbleibt, indem der Brauindustrie die ihr ursprünglich durch die Kriegs-Getreideverlehrsanstalt zugewiesene Gerstenmenge nicht beschafft werden konnte. In der jüngsten Zeit ist tatsächlich die vollständige Einstellung der Gerstelieferungen an die Brauereien verfügt worden.

Die vom Zentralverbande der österreichischen Brauereindustriellenvereine angekündigte Bierpreiserhöhung hat im Handelsministerium den Gegenstand wiederholter Besprechungen mit den Vertretern der Brauindustrie aller Kronländer gebildet, wobei die von den Brauereien angeführten Momente einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurden. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse, unter welchen derzeit die österreichischen Brauereien arbeiten, hat das Handelsministerium nunmehr den Zentralverband verständigt, daß es gegen die Erhöhung der Bierpreise ab 15. Jänner 1916 eine Einwendung nicht erheben könne. Sollten die jetzigen ganz anomalen Produktionsbedingungen, unter welchen die Brauereien arbeiten, eine Aenderung zugunsten derselben erfahren, so wird eine entsprechende Herabsetzung der Bierpreise einzutreten haben.

Wie aus der vorstehenden amtlichen Mitteilung hervorgeht, hat die Regierung dieser gewiß sehr bedauerlichen Preiserhöhung mit Rücksicht auf die Verschiebungen zugestimmt, die in den letzten Monaten in den Herstellungskosten der Bierbrauerei eingetreten sind.

Aus den Kreisen der Brauindustrie wird uns hiezu das Nachstehende erläuternd mitgeteilt: Die Preiserhöhung um 5 Kronen pro Hektoliter „Lager“ und „Abzug“, um 7 Kronen pro Hektoliter Pilsener und um 8 Kronen pro Hektoliter dunkle Starkbiere, wie „Doppelmals“, „Bartholomäus“-Bräu, „Antonius“-Bräu, „Kapuziner“-Bräu zc., ist leidige, für die Brauereien selbst nur unerwünschte Folge der großen Regieverteuerung und der Produktionseinschränkung. Diese letztere hat die Erzeugung formell auf 55 Prozent eingeschränkt, in Wirklichkeit ist die Einschränkung eine weit größere geworden. So ist der Betrieb in fast allen Brauereien automatisch noch weit mehr verringert worden. Hiezu gesellt sich nun aber auch noch eine sehr beträchtliche Verteuerung der Regie, eine Verteuerung, die gegenüber den Betriebskosten des Vorjahres

auf etwa 80 Prozent veranschlagt wird. Hieran sind ebensosehr die Steigerung der Tagelöhne — früher rund 3 Kronen 20 Heller, jetzt 5 bis 6 Kronen — wie die Auslagen beteiligt, die sich aus der teilweisen Verdoppelung der Löhne und Gehalte ergeben. Die Brauereien gewähren den Familien der zum Felddienste Eingekerkerten drei Viertel des Lohnbetrages dieser letzteren und den Beamten die Hälfte des Gehaltes oder den ganzen Betrag, je nachdem diese im aktiven Dienste eine Charge bekleiden oder dem Mannschaffsstande angehören. Hieraus ergibt sich also teilweise auch eine Verdoppelung der Lohn- und Gehaltsaufwendungen.

Es wird sich nun zeigen, wie die Schankbetriebe auf diese Steigerung des Bierpreises der Brauereien reagieren werden. Die Wirte haben allerdings schon am 1. Dezember 1915 den Ausschankpreis des Bieres um 4 Kronen pro Hektoliter erhöht, eine Maßnahme, der damals aber seitens der Brauereien keine Bierpreiserhöhung vorausgegangen war. Diese damalige Erhöhung des Ausschankpreises um 4 Kronen würde also einen ganz wesentlichen Beitrag zur Entschädigung der Wirte für die jetzige Maßnahme der Brauereien bieten. Die Brauereien selbst hatten den Bierpreis zuletzt im Juni v. J., und zwar um 3 Kronen pro Hektoliter erhöht.

Von Seite der Gastwirte wird indes erklärt, daß sie sich mit der im Dezember v. J. vorgenommenen Steigerung des Ausschankpreises um so weniger werden begnügen

können, als der Bierpreis der Brauereien jetzt erhöht werde und überdies der Küchenbedarf (Fleisch, Fett zc.) sich so sehr verteuert habe, daß sie angesichts dieser allgemeinen Betriebsverteuerung nicht in der Lage seien, einen Teil der Bierverteuerung auf sich zu nehmen. Man befürchtet deshalb eine abermalige Verteuerung des Ausschankpreises, und zwar um 4 Kronen pro Hektoliter, was dann gegenüber dem bis zum 30. November 1915 bestandenen Preise — 1. Dezember: Erhöhung um 4 Kronen — eine Preissteigerung um zusammen 8 Kronen bedeuten würde.